

Hallo liebe Ansprechpartner*innen,

ich habe öfters Anfragen zum Umgang mit Bauanträgen erhalten. Häufig geht es darin um Fragestellungen wie:

- in welchem Umfang dürfen Bauanträge, z.B. über Allris, im Internet veröffentlicht werden?
- auf welche Art und Weise darf hierüber der zuständige Bauausschuss informiert werden? Was ist dabei bei der Protokollerstellung zu beachten?

Ich habe mich daher mit dem ULD als unsere Aufsichtsbehörde im Bereich Datenschutz ausgetauscht, gemeinsam haben wir Prüfpunkte und Richtlinien zusammengetragen, an denen Sie sich orientieren können. Diese möchte ich Ihnen hiermit zur Verfügung stellen:

1. Bauausschuss in nichtöffentlicher Sitzung:
Es können die im Rahmen des Berichtswesens maßgeblichen Informationen erteilt werden.
2. Öffentliche Sitzung:
Keine detaillierte Nennung von Personen und anderen identifizierenden Angaben (keine Zuordnung zu Personen oder Adressen (vgl. Veröffentlichung im Internet), insbesondere wenn die Informationen im öffentlich einsehbaren Protokoll der Sitzung aufgenommen werden sollen
3. Veröffentlichung im Internet:
Es gibt keine Veröffentlichungspflicht, die Bereitstellung erfolgt auf freiwilliger Basis der Kommune.
Keinen Personenbezug:
 - keine identifizierenden Angaben, insbesondere keine Adresse, keine Angabe des Flurstücks
 - Angabe des Bauorts: nur B-Plan, keine weiteren Details;
 - keine AktenzeichenDie Bezeichnung des Bauvorhabens kann bei kleineren Kommunen eine Identifizierung ermöglichen, sodass ein möglicher Personenbezug zu prüfen ist.

Viele Grüße

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte